



Funded by the European Union's Justice Programme (2014-2020).

The content of this publication represents the views of the author only and is his sole responsibility. The European Commission does not accept any responsibility for use that may be made of the information it contains.

Die Bedeutung der EU-Charta für Strafrechtler

Fallstudie - fiktives Szenario

Das Hauptverfahren fand zwischen der Staatsanwaltschaft und Herrn Alejandro Frog statt und betraf ein gegen ihn eingeleitetes Verfahren wegen schweren Steuerbetrugs.

Herrn Frog wurde vorgeworfen, in seinen Steuererklärungen für die Steuerjahre 2009 und 2011 unrichtige Angaben gemacht zu haben, wodurch dem Fiskus Einnahmen in Form von Einkommenssteuer und Mehrwertsteuer entgangen sind.

Außerdem wurde er angeklagt, weil er es versäumt hatte, die Arbeitgeberbeiträge für die Bezugszeiträume Oktober 2009 und Oktober 2011 zu melden, wodurch den Sozialversicherungsträgern Einnahmen entgingen.

Für die beiden streitigen Steuerjahre hatte die Steuerverwaltung gegen Herrn Frosch eine Reihe von Verwaltungssanktionen verhängt, und zwar Sanktionen in Bezug auf die Einkünfte aus seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, in Bezug auf die Mehrwertsteuer und in Bezug auf die Arbeitgeberbeiträge.

Auf diese Sanktionen waren Zinsen zu zahlen, und sie wurden vor dem zuständigen Verwaltungsgericht nicht angefochten.

Die Entscheidung, mit der sie verhängt wurden, wurde mit denselben falschen Angaben begründet, die die Staatsanwaltschaft im Strafverfahren vorgebracht hatte.

Darüber hinaus stützte sich die Steuerverwaltung auch auf einige Erklärungen, die Herr Frosch während der Verwaltungsuntersuchung abgegeben hatte.

Diese Erklärungen wurden ohne Beistand eines Verteidigers abgegeben, und Herr Frosch wurde nicht über sein Recht informiert, während der Vernehmung durch die Behörde von einem Anwalt unterstützt zu werden.

Die von Herrn Frosch abgegebenen Erklärungen wurden auch von der Staatsanwaltschaft in Erinnerung gerufen und sind Teil des während der strafrechtlichen Ermittlungen gesammelten Materials.

Darüber hinaus muss hinzugefügt werden, dass das Strafrecht des Staates, das die Strafen für Steuerbetrug vorsieht, im Jahr 2013 geändert wurde und die Strafen auf eine Freiheitsstrafe zwischen 3 und 6 Jahren reduziert wurden, anstatt einer Strafe zwischen 4 und 8 Jahren, wie in der vorherigen Gesetzgebung vorgesehen.

Trotz der Verhängung schwerer verwaltungsrechtlicher Sanktionen möchte die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren fortsetzen und die Aussagen von Herrn Frosch bei seiner Vernehmung während des Verwaltungsverfahrens verwerten.

Fragen

- 1) Was kann ein Strafverteidiger, der sich mit dem EU-Recht auskennt, in dem ausgesetzten Strafverfahren vorbringen?
- 2) Ist das EU-Recht für diesen Fall relevant?
- 3) Welche Bestimmungen der EU-Charta sind in diesem Fall relevant?
- 4) Welche Grundprinzipien stehen in dem Fall auf dem Spiel?
- 5) Gibt es eine Frage im Zusammenhang mit einem fairen Verfahren, auf die man sich berufen kann?
- 6) Fällt Ihnen ein EuGH-Urteil ein, das für die Lösung des Falles als relevant angesehen werden kann?

Handout für die Teilnehmer

Es kann erörtert werden, ob die Klage mit der Begründung abgewiesen werden sollte, dass er in dem anderen Verfahren bereits wegen desselben Sachverhalts bestraft wurde, was als Verstoß gegen das Verbot der Doppelbestrafung ("ne bis in idem") nach Artikel 4 des Protokolls Nr. 7 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und nach Artikel 50 der Charta angesehen werden könnte.

Insbesondere ist zu prüfen, ob der in Artikel 50 der Charta verankerte Grundsatz "ne bis in idem" der Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerbetrugs gegen einen Beschuldigten entgegensteht, wenn dieser wegen desselben Sachverhalts der Abgabe falscher Erklärungen bereits mit einer Steuerstrafe belegt wurde.

Im vorliegenden Fall stehen die Steuerstrafen und das Strafverfahren teilweise im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Pflicht zur Abgabe von Mehrwertsteuererklärungen.³²⁵ AEUV verpflichtet die Mitgliedstaaten, rechtswidrige Handlungen, die sich gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union richten, durch wirksame abschreckende Maßnahmen zu bekämpfen, und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Mitgliedstaaten zum Schutz der Eigenmittel der Europäischen Union die gleichen Maßnahmen zur Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Betrügereien ergreifen, die sie auch zur Bekämpfung von gegen ihre eigenen finanziellen Interessen gerichteten Betrügereien ergreifen.

Zu den Eigenmitteln der Europäischen Union gehört auch die Mehrwertsteuer, da ein direkter Zusammenhang zwischen der Erhebung der Mehrwertsteuereinnahmen im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht und der Verfügbarkeit der entsprechenden Mehrwertsteuereinnahmen für den Haushalt der Europäischen Union besteht.

Eine weitere Frage betrifft Art. 49 und die Grundsätze der *lex mitius*. Es geht um die Frage der rückwirkenden Anwendung einer Strafvorschrift, wenn diese für den Angeklagten günstiger ist.

Die andere Frage, die sich aus dem Fall ergibt, steht im Zusammenhang mit Art. 47 der Charta und mit dem Grundsatz des fairen Verfahrens und des Zugangs zu einem Anwalt.